



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ermessensduldungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegen keine eigenen statistischen Erkenntnisse für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage vor. Es kann daher zu diesem Zweck nur auf die monatlich aktualisierten statistischen Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) zurückgegriffen werden. Diese Statistik enthält jedoch ausschließlich stichtagsgebundene Gesamtzahlen zu ausgewählten aufenthalts- und asylrechtlichen Sachverhalten. Entwicklungen für bestimmte Zeiträume und für alle denkbaren Sachverhalte lassen sich auf dieser Grundlage nicht darstellen.

Nach wie vor bestehende Mängel der Datenqualität des AZR werden bundesweit nach und nach im Rahmen automatisierter Datenaktualisierungen durch die Ausländerbehörden bereinigt und erst mittelfristig behoben werden können.

1. Wie viele Duldungen gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz wurden im Jahr 2015 und bislang im Jahr 2016 in Schleswig-Holstein erteilt? Soweit möglich, bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.

Antwort:

In der Anlage 1 werden die Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz für die Jahre 2015 und 2016 zu dem jeweiligen Quartalsende nach den Herkunftsländern der Duldungsinhaberinnen und –inhabern aufgeschlüsselt. Zudem wird die Summe dieser Duldungen in Relation zu der Gesamtzahl der Duldungen gestellt. Da die AZR-Statistik für den 31. Dezember

2016 noch nicht verfügbar ist, wurde auf den Bestand zum 30. November 2016 zurückgegriffen.

Die Übersicht lässt keine Rückschlüsse zu, ob diese Duldungen über längere Zeiträume erteilt wurden oder ob es sich jeweils um kurzfristige Neuerteilungen handelt.

2. Aus welchen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen war die Erteilung einer Duldung jeweils erforderlich?

Antwort:

Der AZR-Statistik können die Gründe für die Erteilung dieser Duldungen nicht entnommen werden. Dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegen hierüber auch sonst keine Informationen vor.

3. Gibt es Handlungsanweisungen oder einen Erlass zum § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz? Wenn ja, welchen Inhalts? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz enthält umfangreiche ermessensleitende Vorgaben für die Zuwanderungs- und Ausländerbehörden. Die einschlägigen Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift sind als Anlage 2 beigefügt.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten folgende Erlasse zum § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz herausgegeben:

Erlass vom 18. Juni 2015 – Erteilung und Verlängerung von Duldungen für die Dauer einer Berufsausbildung (Anlage 3)

Erlass vom 7. September 2015 – Aufenthaltsbeendigungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern (Anlage 4)

Erlass vom 19. Juli 2016 – Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; hier: Anspruchsduldung zum Zwecke der Berufsausbildung und Ausschlussgründe (Anlage 5)

Die Erlasse vom 18. Juni 2015 und vom 19. Juli 2016 fanden nur bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung bzw. des Integrationsgesetzes Anwendung und wurden zwischenzeitlich zur Klarstellung aufgehoben.

Anlage 1

Duldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG Im Jahr 2015

Herkunftsland	Stand: 31.03.2015	Stand: 30.06.2015	Stand: 30.09.2015	Stand: 30.12.2015
Afghanistan		2		2
Albanien	1			
Armenien	12	12	13	12
Aserbaidtschan		1	1	1
Ghana			1	2
Indien	1	1	1	2
Irak			1	2
Iran	1	1	1	2
Jemen				5
Kap Verde			1	1
Kenia	1	1	1	1
Kosovo			1	1
Kroatien	1	1	1	1
Nigeria		1	1	1
Philippinen			1	1
Polen	1	1	1	1
Russische Föderation	1	1	2	3
Serbien			5	1
Syrien				1
Türkei	2	1	1	1
Ukraine	1		1	1
ungeklärt	1	1		1
Weißrussland		1	1	
Summe Duldungen gem. § 60a Abs.2 S. 3 AufenthG	23	25	35	43
Summe aller Duldungen	3.443	3.672	4.140	4.511

Duldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Jahr 2016

Herkunftsland	Stand: 31.03.2016	Stand: 30.06.2016	Stand: 30.09.2016	Stand: 30.11.2016
Afghanistan	8	6	6	7
Albanien		6	17	22
Armenien	9	9	7	7
Aserbaidshan	1	1	1	1
Bosnien und Herzegowina		2	2	2
Brasilien		1		
Ghana	3	3	5	2
Irak	2	5	2	2
Iran	1	1	1	1
Jemen	5	5		
Kap Verde	1	1	1	
Kenia	1	1	1	1
Kosovo	1	1	6	11
Kroatien	1	1	1	1
Libanon				1
Libyen				1
Mazedonien				1
Philippinen	1	1	1	1
Polen	1	1	1	1
Portugal				1
Russische Föderation	2	2	2	3
Serbien	1	2	2	2
Somalia			1	1
staatenlos			1	1
Syrien	1	3	4	4
Türkei	2	2	2	2
ungeklärt	1			
Summe Duldungen gem. § 60a Abs.2 Satz 3 AufenthG	42	54	64	76
Summe aller Duldungen	4.832	4.983	5.071	5.059

Anlage 2

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (Auszug)

60a.2.3	Ermessensduldung, § 60a Absatz 2 Satz 3
60a.2.3.0	§ 60a Absatz 2 Satz 3 soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auszusetzen, deren Aufenthaltswort sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist.
60a.2.3.1	Zur Beurteilung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern, wird auf die in Nummer 25.4.1.4 bis 25.4.1.7, 25.4.2.4.1 bis 25.4.2.4.4 dargelegten Grundsätze Bezug genommen.
25.4	Vorübergehender Aufenthalt und Verlängerung
25.4.1.4	Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1.
25.4.1.5	Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht.

25.4.1.6	Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden.
25.4.1.6.1	<p>Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, • vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger, • die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, • Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i. d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.
25.4.1.6.2	<p>Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig nicht annehmen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen, • beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, • wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt, • allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses (siehe aber Nummer 25.4.1.6.1), • bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat.
25.4.1.6.3	<p>Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts oder Verwaltungsverfahren benötigt wird, • der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere

	<p>re in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht.
<p>25.4.1.7</p>	<p>Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann.</p>
<p>25.4.2.4.1</p>	<p>Eine außergewöhnliche Härte setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn den Ausländer im Falle der Ausreise ein außergewöhnlich schweres Schicksal trifft, das sich von gewöhnlichen Schwierigkeiten unterscheidet, denen andere Ausländer im Falle der Ausreise ausgesetzt wären. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn im Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen bestehen, z. B. wenn die dauerhafte Betreuung eines plötzlich pflegebedürftigen Angehörigen notwendig ist, der Deutscher ist oder sich als Ausländer im Bundesgebiet dauerhaft rechtmäßig aufhält. Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Absatz 4 Satz 2 nur verlängert werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel unvertretbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden. Bei der Beurteilung, ob die Beendigung des Aufenthalts eines in Deutschland aufgewachsenen Ausländers eine außergewöhnliche Härte darstellt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dem Umstand Bedeutung zukommen, inwieweit der Ausländer in Deutschland verwurzelt ist. Das Ausmaß der Verwurzelung bzw. die für den Ausländer mit einer „Entwurzelung“ verbundenen Folgen seien unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 GG sowie der Regelung des Artikels 8 EMRK zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Dabei sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt verschiedene Kriterien vor, die bei der Prüfung der Verwurzelung eingrenzend zu berücksichtigen sind und die es nahe legen, die Annahme einer außergewöhnlichen Härte aufgrund von Verwurzelung restriktiv zu handhaben:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthaltsdauer kommt erhebliches Gewicht zu, es sei denn, die Legitimität des Aufenthalts war belastet, z. B. durch Täuschungen der Ausländerbehörde über die Staatsangehörigkeit. • Im Rahmen der Prüfung der beruflichen Verwurzelung ist zu prüfen, inwieweit der Ausländer durch seine Berufstätigkeit in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie dauerhaft zu sichern, wobei auch ein in der Vergangenheit liegender, lang anhaltender Bezug öffentlicher Sozialleistungen zu berücksichtigen ist. Von Belang ist außerdem, ob der Ausländer eine Berufsausbildung absolviert hat und ihn diese Ausbildung ggf. für eine Berufstätigkeit qualifiziert, die nur oder bevorzugt in Deutschland ausgeübt werden kann. Bei der sozialen Integration sind unter anderem die Bindungen bzw. Kontakte des Ausländers außerhalb der Kernfamilie zu berücksichtigen. Falls Familienmitglieder des Ausländers bereits ausgewandert sind, ist hier die Frage zu klären, ob ein Zusammenleben mit ihnen im Herkunftsland möglich und zumutbar ist.
25.4.2.4.2	<p>Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte kann nicht darauf gestützt werden, dass der Ausländer eine Arbeitsstelle in Aussicht hat. Ebenso wenig gehören politische Verfolgungsgründe (§ 60 Absatz 1 Satz 1) und Abschiebungsverbote i. S. v. § 60 Absatz 2 bis 7 zum Prüfungsrahmen des § 25 Absatz 4 Satz 2 (keine die außergewöhnliche Härte bestimmenden persönlichen Merkmale). Gleiches gilt für Gesichtspunkte, die zu Aufenthaltsrechten nach anderen Härtefallklauseln führen, wie § 31 Absatz 2 oder § 25 Absatz 4 Satz 1 (z. B. Ausbildungsaufenthalte zur Absolvierung einer Prüfung).</p>
25.4.2.4.3	<p>Das Nichtvorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen anderer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften rechtfertigt die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht. Beruft sich beispielsweise ein Ausländer auf allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat (z. B. Katastrophen- oder Kriegssituation), ist nur auf die Lage vergleichbarer Fälle aus oder in diesem Staat abzustellen. Allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat, die unter Umständen der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorübergehend entgegenstehen, fallen unter die Regelungsbereiche der §§ 23, 24 oder 60a Absatz 1.</p>
25.4.2.4.4	<p>Eine außergewöhnliche Härte wird z. B. regelmäßig in den folgenden Fällen nicht anzunehmen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur weil der Ausländer eine Arbeitsstelle in Aussicht hat, • bei Beendigung eines Ausbildungsaufenthalts vor Abschluss der Prüfung, • im Falle fehlender Erwerbsmöglichkeiten im Zielstaat.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 201-212-29.111.3-60a
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Polakowski
wolfgang.polakowski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3266
Telefax: 0431 988 614-3266

18. Juni 2015

Erteilung und Verlängerung von Duldungen für die Dauer einer Berufsausbildung

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ eine gesetzliche Regelung verlangt, nach denen Geduldete für die Dauer einer aufzunehmenden oder bereits aufgenommenen Berufsausbildung einen neu zu schaffenden Aufenthaltstitel erhalten sollen (BR-Drs. 642/14 (B)). Hiermit sind nicht zuletzt Forderungen aus der Wirtschaft nach mehr Rechtssicherheit bei der Begründung von Berufsausbildungsverhältnissen mit Asylsuchenden und Geduldeten aufgegriffen worden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Gegenäußerung hierzu festgestellt, dass dem Anliegen schon nach der heutigen Rechtslage grundsätzlich Rechnung getragen werden könne, indem eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen erteilt werde. Zu diesen Gründen zähle auch die Aufnahme einer Berufsausbildung. Die Duldung - so die Bundesregierung weiter - könne in einem solchen Fall auch für die Dauer der Berufsausbildung erteilt werden, so dass Auszubildender und Ausbildungsbetrieb Sicherheit hätten, dass die Investition in die Berufsausbildung nicht vergeblich sei. Hierzu könnten die Länder auch entsprechende Erlasse an die Ausländerbehörden verfügen.

Inzwischen ist davon auszugehen, dass der Bund eine gesetzliche Regelung in den Gesetzentwurf aufnehmen wird. Obgleich das Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck betrieben wird, kann die konkrete Ausgestaltung der künftigen Bestimmung noch nicht in Aussicht gestellt werden.

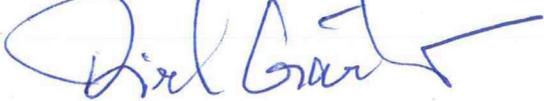
Vor diesem Hintergrund bitte ich bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

- Soweit eine Rückführung nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, soll im Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres erteilt werden.
- Soweit das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert wurde, soll für die weiteren Ausbildungsjahre von der in § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine Ermessensduldung zu erteilen.

Diese Regelung ist erforderlich geworden, da das neue Ausbildungsjahr bereits in weniger als zwei Monaten beginnt und die tatsächliche Ausgestaltung der künftigen gesetzlichen Regelung, die noch vor dem 01.08.2015 in Kraft treten soll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Mit Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung werde ich diesen Erlass aufheben. Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich zu erfassen, in wie vielen Fällen aufgrund dieser Vorgriffsregelung eine Duldung erteilt wurde. Sollten bei der Anwendung generelle Schwierigkeiten auftreten, wird um umgehende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätinnen der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 207 – VIS
Meine Nachricht vom: ---

Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax (PC): 0431 988 614-3280
Telefax: 0431 988-3299

7. September 2015

Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern in den Wintermonaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wintermonate 2014/2015 wurde mit Erlass vom 2. Dezember 2014 für ausgewählte Staaten ein Abschiebungsstopp gem. § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet. Diese Regelung war befristet bis zum 31. März 2015.

Auf eine vergleichbare pauschale Regelung soll künftig verzichtet werden.

Die vollziehbare Ausreisepflicht soll in den Folgejahren auch wieder während der Wintermonate (1. Dezember bis 31. März) mit dem vorrangigen Ziel einer freiwilligen Ausreise konsequent und auf angemessene Weise durchgesetzt werden. Sollten Betroffene nicht freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durchzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und Einzelfallprüfungen zu dem Ergebnis führen, dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich ist. In die Einzelfallprüfung soll neben den Witterungsbedingungen in den Herkunftsländern eine gegebenenfalls vorliegende besondere individuelle Schutzbedürftigkeit einbezogen werden. Die besondere Schutzbedürftigkeit kann sich insbesondere aus den folgenden Aspekten ergeben:

- Kernfamilien mit einem individuell begründeten besonderen Schutzbedarf (z.B. Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern und/oder besonders betreuungsbedürftigen Mitgliedern der betroffenen Kernfamilie) und
- besonders betreuungsbedürftige Personen wie Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen.

Führt die Einzelfallprüfung zu der begründeten Annahme, dass eine Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland während der Wintermonate nicht zumutbar ist, können Betroffene und gegebenenfalls deren Kernfamilien bis zur Änderung der Verhältnisse gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG geduldet werden.

Die Regelung ist nicht beschränkt auf bestimmte Herkunftsstaaten.

Erfahrungsgemäß sind im Kontext mit dieser Regelung entsprechende Anfragen aus dem politischen Raum und seitens der Presse insbesondere hinsichtlich der statistischen Entwicklungen zu erwarten. Es wird daher angeraten, positive wie negative Entscheidungen nach dieser Erlassregelung zu registrieren und für Abfragen bereitzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Reger

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 201-VIS
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Polakowski
wolfgang.polakowski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3266
Telefax: 0431 988 614-3266

19. Juli 2016

Inkrafttreten des Integrationsgesetzes hier: Anspruchsduldung zum Zwecke der Berufsausbildung und Ausschlussgründe

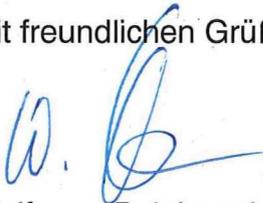
Wie in der letzten Woche auf dem Erfahrungsaustausch in Boostedt mitgeteilt, wird das Integrationsgesetz in Kürze in Kraft treten. Da der Zeitpunkt noch nicht feststeht und sich mit dem Beginn der Berufsausbildungen überschneiden kann und in einigen Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden nicht klar ist, wie in der Übergangszeit verfahren werden soll, gebe ich folgende Hinweise:

- Die bisherige Ermessensduldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 bis 6 AufenthG zu Ausbildungszwecken entfällt und wird durch einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung für den kompletten Zeitraum ersetzt. Die Duldung erlischt kraft Gesetzes ggf. bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten sowie bei Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich (= in der Regel innerhalb einer Woche) schriftlich über die Beendigung der Ausbildung zu unterrichten. Bei Nichtbefolgung drohen erhebliche Bußgelder.
- Die bisherige Altersgrenze (Vollendung des 21. Lebensjahres) entfällt.
- Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.
- Zudem wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung eine Anschlussduldung für max. 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche erteilt.
- Die Duldung kann versagt werden, wenn konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen. Aus hiesiger Sicht ist dies der Fall, wenn die Rückführung verbindlich terminiert wurde.
- § 60a Abs. 6 AufenthG ist zu beachten. Insbesondere gem. Satz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift besteht kein Anspruch auf eine Duldung nach Abs. 2 Satz 4 für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG, wenn dessen nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Angehörige dieser Staaten, die den Asylantrag früher gestellt haben, sind nicht mehr - wie in dem bisherigen

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG - generell ausgeschlossen, sondern können die neue Regelung in Anspruch nehmen.

- Weil nicht auszuschließen ist, dass Berufsausbildungen bereits vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes beginnen, die Betroffenen sowie die Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit benötigen und zwangsweise Rückführungen in diesem begrenzten Zeitraum unverhältnismäßig wären, sollte zu Überbrückung ggf. eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Diese Übergangsregelung gilt nur für qualifizierte Berufsausbildungen, die vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes beginnen. Sie endet nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes.
- Der bisherige Erlass zur Erteilung und Verlängerung von Duldungen für die Dauer einer Berufsausbildung vom 18. Juni 2015 fand lediglich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung im Gesetz zu Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung Anwendung und wird zur Klarstellung hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Polakowski